



**Pet 4-19-07-4034-031144**

45277 Essen

Betreuungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, alle Bürgerinnen und Bürger zur Errichtung von Patientenverfügungen zu verpflichten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Bürgerinnen und Bürger für den Fall, dass sie möglicherweise einmal in ein Koma fallen, in dem man ihren Willen nicht mehr abfragen kann, frühzeitig im Leben festlegen müssen, ob und unter welchen Umständen aktive oder passive Sterbehilfe von wem mit welchen Methoden geleistet werden soll.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 47 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Eine Patientenverfügung ist eine privatautonome schriftliche Festlegung einer volljährigen einwilligungsfähigen Person für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder diese untersagt (§ 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB). Es obliegt jeder Person selbst zu entscheiden, ob sie eine derartige Erklärung abgibt oder nicht. Zum grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten gehört es auch, sich bewusst oder unbewusst gegen die Abfassung einer Patientenverfügung zu entscheiden. Dies ist in § 1901a Absatz 5 Satz 1 BGB ausdrücklich festgelegt. Die Vorschrift soll verdeutlichen, dass es keinen wie auch immer gearteten Zwang zur Abfassung einer Patientenverfügung gibt. Das Verbot, zur Errichtung von Patientenverfügungen zu verpflichten, wendet sich sowohl an öffentlich-rechtliche Stellen als auch an Personen und Institutionen des Privatrechts. Es gilt gleichermaßen für Behörden und öffentlich-rechtliche Versicherungen wie für private Versicherungen, Ärzte und Krankenhäuser. Gegen das Verbot kann auch mittelbar dadurch verstoßen werden, dass an das Fehlen einer Patientenverfügung Nachteile angeknüpft werden, z. B. der Entzug von sonst angebotenen Vergünstigungen. In § 1901a Absatz 5 Satz 2 BGB wird ein allgemeines zivilrechtliches Koppelungsverbot statuiert, wodurch individuellem und gesellschaftlichem Druck zur Errichtung einer (bestimmten) Patientenverfügung entgegengewirkt werden soll. Vor dem Hintergrund dieser ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers, die in die durch das dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29. Juli 2009 eingeführte Norm des § 1901a Absatz 5 BGB eingeflossen ist, kommt die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer Patientenverfügung nicht in Betracht.



Eine solche Verpflichtung erscheint auch nicht erforderlich, da nach dem geltenden Recht den Behandlungswünschen bzw. dem mutmaßlichen Willen des Patienten auch ohne das Vorliegen einer schriftlichen Patientenverfügung Rechnung zu tragen ist. In § 1901a Absatz 2 Satz 1 BGB ist geregelt, dass in den Fällen, in denen keine Patientenverfügung vorliegt oder die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden hat, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens, die aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu erfolgen hat, sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen (§ 1901a Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB). Gleiches gilt für den Fall, dass der Patient nicht durch einen Betreuer, sondern durch einen Bevollmächtigten vertreten wird; § 1901a Absatz 6 BGB.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Petition angesprochene Sterbehilfe, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB), durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch, früher „passive Sterbehilfe“) gerechtfertigt sein kann, wenn dies dazu dient einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen. Hingegen sind gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, trotz Einwilligung des Sterbewilligen strafbar nach § 216 des Strafgesetzbuchs (oftmals auch als „aktive Sterbehilfe“ bezeichnet).

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag das Anliegen aus den dargestellten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.